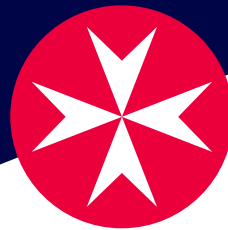




JOHANNITER



Gesetz zur Stärkung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe

Berlin, 29. April 2024

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit mehr als 70 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Mit mehr als 46.000 ehrenamtlich Aktiven, 30.000 hauptamtlich Mitarbeitenden und 1,2 Millionen Fördermitgliedern zählt sie zu den großen Hilfsorganisationen in Deutschland und ist zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Im Lobbyregister des Bundes ist die Johanniter-Unfall-Hilfe unter der Registernummer R002223 zu finden.

Aus Liebe zum Leben

Stellungnahme der Johanniter zum „Gesetz zur Stärkung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

Allgemeines

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt das Vorhaben eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausdrücklich. Die Sensibilisierung für sowie Prävention von und Intervention gegen sexualisierter Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Sexualisierte Gewalt kommt in allen Bereichen der Gesellschaft vor, was eine Stärkung der Schutzstrukturen nicht nur in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in anderen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen erforderlich macht.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe kommt diesem gesellschaftlichen Auftrag nach. Über den institutionellen Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe hinaus, verfügen wir verbandsweit in allen Bundesländern über gut aufgestellte Fachstellen Kinderschutz, die für das Thema in allen Diensten der Johanniter sensibilisieren, so auch im Rettungsdienst oder Fahrdienst. Die Fachstellen Kinderschutz entwickeln und verstetigen Präventionsmaßnahmen und beraten darüber hinaus bei Fällen von sexualisierter Gewalt.

Der Gesetzentwurf stärkt diese Bemühungen und unterstützt die Arbeit der Johanniter-Unfall-Hilfe in ihrem Einsatz gegen sexualisierte Gewalt.

Gleichzeitig regt die Johanniter-Unfall-Hilfe an, folgende Überlegungen in die Überarbeitung des Gesetzentwurfs einfließen zu lassen:

Konkretisierung von Definitionen und Nutzung von Begrifflichkeiten

Wir plädieren für einheitliche und präzise Fachtermini. Es bedarf einer einheitlichen Definition von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, unter anderem für eine transparente Fallbearbeitung. So regen wir grundsätzlich an, den Begriff „sexualisierte Gewalt“ anstelle von „sexueller Gewalt“ im Gesetzestext zu verwenden.

Auch sollte aus unserer Sicht der Begriff „Kinderpornographie“ ersetzt werden, denn der Ausdruck „Pornografie“ verharmlost die Tat und suggeriert eine vermeintlich gewollte Sexualität.

Einheitliche Anforderungen an institutionelle Kinderschutzkonzepte

Die Erstellung und Forderung institutioneller Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen, Diensten und Angeboten sind von entscheidender Bedeutung. Bisher werden in den Bundesländern unterschiedliche Anforderungen an ein institutionelles Kinderschutzkonzept gestellt. Um jedoch einheitliche Standards im Kinderschutz zu gewährleisten, ist es notwendig, einheitliche Anforderungen für institutionelle Kinderschutzkonzepte festzulegen. Das auf die Institution zugeschnittene Kinderschutzkonzept wird immer individuell sein, die Anforderungen und Fragestellungen jedoch sollten bundesweit einheitlich gestellt werden.

Personelle Ausstattung und Finanzierung von Kinderschutz als gesamtgesellschaftlicher Auftrag

Es müssen entsprechende Ressourcen sowohl für die gesamtgesellschaftlichen Kinderschutzmaßnahmen als auch für den Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt sein.

Die Finanzierung des Kinderschutzes sollte bundeseinheitlich gesetzt werden, um unterschiedliche Ausfinanzierungen auf Länderebene und damit unterschiedliche Qualitätsstandards im Kinderschutz zu vermeiden.

Kinderschutz und dahingehende Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie eine gut funktionierende Intervention, können nur erfolgreich sein, wenn es Zeit und Ressourcen für strategische Gedanken und Vorbereitungen gibt. Ein Mehraufwand muss mit entsprechenden Arbeitsstunden hinterlegt sein, damit Fachkräfte- und Personalmangeln sowie steigenden Anforderungen an den Kinderschutz begegnet werden kann.



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Lützowstraße 94
10785 Berlin

Telefon 030 26997-0
Telefax 030 26997-444
info@johanniter.de
www.johanniter.de

Bundesvorstand (§26 BGB):
Jörg Lüssem
Thomas Mähner
Christian Meyer-Landrut

Ansprechpartner:
Stabsstelle Politik
politik@johanniter.de
Telefon 030 26997-334